

BPP Mandanten-Informationsschreiben

Themen dieser Ausgabe:

- A. Rückmeldeverfahren Corona-Soforthilfe NRW
- B. Außerordentliche Wirtschaftshilfe - Novemberhilfe
- C. Außerordentliche Wirtschaftshilfe - Dezemberhilfe
- D. Corona-Überbrückungshilfe I und II
- E. Corona-Überbrückungshilfe III
- F. Verlängerung von Abgabefristen für Steuererklärungen und Veröffentlichungsfristen für Jahresabschlüsse
- G. Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Maßnahmen im Rahmen der Corona-Krise

Der Bund und die Länder haben Ihre Maßnahmen und Verfahren gegen die Corona-Krise weiter konkretisiert, ergänzt oder verlängert. Insbesondere die angeordnete, erneute Schließung vieler Betriebe ab Anfang November hat wieder für viel Unsicherheit gesorgt und neue Fragen aufgeworfen. Wir haben Ihnen die wichtigsten Punkte und Änderungen wieder nachfolgend zusammengefasst (Stand: 02.12.2020, 9:00 Uhr):

A. Rückmeldeverfahren Corona-Soforthilfe NRW

In unserem Rundschreiben vom 16. November 2020 haben wir die Aussetzung des Rückmeldeverfahrens des Landes NRW zur Corona-Soforthilfe NRW thematisiert. Gestern sind hierzu nähere, folgende Informationen bekannt geworden.

1. Verfahrensweise der Rückmeldung

Das Wirtschaftsministerium NRW hat nunmehr mitgeteilt, dass alle Empfänger der Soforthilfe Ende November eine E-Mail erhalten. Wie in unserem letzten Rundschreiben erwähnt, wird diese von der E-Mail-Adresse

noreply@soforthilfe-corona.nrw.de

versandt. Bitte antworten Sie auf keine E-Mail, die Sie nicht von diesem Absender erhalten haben. Bei Fragen können Sie uns gerne kontaktieren.

Mit Erhalt der E-Mail besteht die Möglichkeit, noch im Jahr 2020 die Rückmeldungsformulare auszufüllen und den Rückzahlungsbetrag zu ermitteln. Hierzu müssen Sie über den in der E-Mail enthaltenen Link Ihre persönlichen Abrechnungsunterlagen anfordern, die wiederum per E-Mail verschickt werden.

Wer zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abrechnen möchte, muss zunächst nichts unternehmen und wird im Frühjahr erneut kontaktiert. Für eine mögliche Rückzahlung besteht in diesen Fällen Zeit bis zum Herbst 2021.

Der mit der E-Mail versendete Link soll auch genutzt werden sofern bereits eine teilweise oder vollständige Rückzahlung vorgenommen wurde, bisher aber noch keine Angaben zum Liquiditätsengpass erfolgt sind.

Hinweis:

Sollten Sie Ihren Gewinn mittels sog. Einnahme-Überschuss-Rechnung ermitteln (wenn Sie also keine Bilanz aufstellen), so erhöht die Ihnen zugeflossene Corona-Soforthilfe Ihren Gewinn. Wir empfehlen Ihnen daher, zu prüfen, ob es für Sie günstiger ist, den zurückzuzahlenden Teil des Zuschusses ggfs. schon in diesem Jahr an das Land zu überweisen. Ansonsten kann es sein, dass Sie für das Jahr 2020 Steuern auf den Zuschuss zahlen müssen und erst im Rahmen der Veranlagung zur Einkommensteuer 2021 die Rückzahlung steuermindernd berücksichtigt wird.

Die Rückmeldung erfolgt ausschließlich digital über die mit dem Link zur Verfügung gestellten für jeden Soforthilfe-Empfänger personalisierten Abrechnungsunterlagen.

Die Rückmeldung darf nur durch die Empfänger der Soforthilfe selbst erfolgen, d.h., dass jeder Soforthilfe-Empfänger das Rückmeldeformular selbst ausfüllen und vor allem versenden muss. Eine Unterstützung durch Dritte (z.B. durch Ihren Steuerberater) ist natürlich nicht ausgeschlossen.

2. Liquiditätsengpass

Der Liquiditätsengpass berechnet sich wie folgt:

$$\begin{array}{r} \text{fortlaufende Einnahmen aus dem Geschäftsbetrieb} \\ \text{abzüglich} \\ \text{fortlaufende erwerbsmäßige Sach- und Finanzausgaben} \\ = \\ \text{Liquiditätsengpass} \end{array}$$

a) Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt grundsätzlich mit dem Tag der Antragstellung und dauert drei Monate. Dieser kann nicht eigenständig verkürzt oder verlängert werden.

Wahlweise kann der Beginn des dreimonatigen Förderzeitraums auf den ersten Tag des Monats der Antragstellung vorgezogen oder auf den ersten Tag des Folgemonats verschoben werden.

Beispiel:

Antragstellung am 17. April 2020

1. Option: Zeitraum 17.04. – 16.07.2020

2. Option: Zeitraum 01.04. – 30.06.2020

3. Option: Zeitraum 01.05. – 31.07.2020

Hinweis:

Sollten Sie Überbrückungshilfe I beantragt und erhalten haben, ist es sinnvoll, den Förderzeitraum auf den frühestmöglichen Termin zu legen, da sich Überschneidungen bei der Soforthilfe und der Überbrückungshilfe negativ auf die Förderbeträge auswirken können.

b) Belegnachweis

Vorerst müssen keine Belege eingereicht werden. Sie müssen aber bei Rückfragen alle Einnahmen und Ausgaben mit Belegen nachweisen können. Hiervon ausgenommen ist selbstverständlich der Unternehmerlohn.

c) Maßgebender Zeitpunkt der Berücksichtigung

Grundsätzlich gilt eine liquiditätsbezogene Betrachtung (Zu- und Abflussprinzip), d.h. der tatsächliche Zahlungsfluss muss im Förderzeitraum erfolgt sein. Künstliche Verschiebungen von Zahlungen in den Förderzeitraum hinein sind nicht zulässig.

Alternativ kann eine leistungsbezogene Betrachtung zu Grunde gelegt werden. Bei allen Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsbetriebs wird auf den Zeitpunkt der Leistungserstellung bzw. -inanspruchnahme abgestellt, der innerhalb des Förderzeitraums liegen muss. Fällt nur ein Teil der Leis-

tungserstellung oder –inanspruchnahme in den Förderzeitraum, sind die erwirtschafteten Einnahmen sowie angefallene Ausgaben anteilig zu berücksichtigen.

Eine Mischung beider Betrachtungsweisen ist nicht zulässig.

d) Leistungen für einen größeren Zeitraum als den Förderzeitraum oder darüber hinaus

Ausgaben, die z.B. für einen halbjährlichen oder jährlichen Zeitraum aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung im Förderzeitraum fällig werden, sind in voller Höhe berücksichtigungsfähig. Eine Berücksichtigung von Leistungen, die bereits vor oder nach Beginn des Förderzeitraums fällig wurden, sind nicht (auch nicht anteilig) berücksichtigungsfähig. Ausgenommen hiervon sind verbrauchsabhängige Raumkosten (Strom, Heizung, Wasser).

Einnahmen, die zum Teil eine Leistungserbringung außerhalb des Förderzeitraums betreffen, müssen nur zeitanteilig für diejenigen Monate der Leistungserbringung angesetzt werden, die im Förderzeitraum liegen.

e) Definition Einnahmen

Grundsätzlich sind alle Einnahmen zu berücksichtigen. Hierunter fallen auch Zinsen für Bankguthaben, Versicherungsentschädigungen oder auch aus dem Verkauf von Anlagevermögen (außer Notverkauf).

Nicht darunter fallen Geldzuflüsse auf betrieblichen Konten aus der Aufnahme von Darlehen, Steuererstattungen (außer Grundsteuern) oder Spenden und Mitgliedsbeiträge im Sinne des Einkommensteuergesetzes, die nicht dem üblichen Geschäftszweck dienen.

f) Berücksichtigung Personalkosten

Personalkosten können nicht angesetzt werden.

Die Personalkosten (Fertigungs-/Hilfslöhne, gesetzliche und freiwillige betriebliche soziale Abgaben sowie alle übrigen Personalnebenkosten und sonstige Vergütungen) sind aber von den monatlichen Einnahmen abziehbar wenn

- diese nicht durch das Kurzarbeitergeld oder andere Ersatzleistungen abgedeckt sind
- und
- für die Erzielung der Einnahmen, von denen sie abgesetzt werden, im Förderzeitraum erforderlich waren.

Die Ausgaben können nur für den betroffenen Monat von den erzielten Einnahmen abgezogen werden, in dem sie angefallen sind, ggf. anteilig wenn der Förderzeitraum nicht am 1. eines Monats beginnt.

Die Einnahmen können durch die Personalkosten höchstens auf 0,00 Euro gemindert werden. Ein durch den Abzug der Personalkosten entstehender negativer Betrag ist nicht abzugsfähig.

g) Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Berücksichtigungsfähig sind betriebliche Sach- und Finanzausgaben. Der digitale Rückmeldebogen gibt dazu einige Beispiele vor. Die Beispiele sind nicht abschließend, sodass weitere Ausgaben natürlich erfasst werden können.

Nicht berücksichtigungsfähig sind Personalkosten (außer C. 2. f), Zahlungen in die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung, private Versicherungen und Altersvorsorgebeiträge, Versorgungswerk, private Mietkosten, Abschreibungen, betriebliche Neuinvestitionen (außer verpflichtend durch behördliche Corona-bezogene Auflagen), Ersatzinvestitionen (außer sofort abschreibbare, geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem jeweiligen Nettoeinkaufspreis in Höhe von bis zu € 800,00, entgangene Gewinne und alle Steuern außer Grundsteuern.

Gestundete Ausgaben sind berücksichtigungsfähig sofern diese grundsätzlich zu den berücksichtigungsfähigen Ausgaben gehören und diese im Förderzeitraum fällig waren. Diese Ausgaben dürfen aber insgesamt nur einmal berücksichtigt werden und dürfen entsprechend bei weiteren Förderanträgen (z.B. Überbrückungshilfe) nicht mehr berücksichtigt werden.

Ausgaben, die gänzlich oder teilweise privat veranlasst sind (z.B. für ein betrieblich und privat genutztes Fahrzeug), müssen um den privaten Anteil gekürzt werden. Hier ist eine entsprechende praxisgerechte Abgrenzung vorzunehmen (sachgerechte Schätzung).

3. Fiktiver Unternehmerlohn

Solo-Selbstständige, Freiberuflerinnen und Freiberufler sowie im Unternehmen tätige Inhaberinnen und Inhaber von Einzelunternehmen und Personengesellschaften dürfen einmalig einen pauschalen Betrag für die Monate März und April von insgesamt 2.000 € für Lebenshaltungskosten bzw. einen (fiktiven) Unternehmerlohn ansetzen. Der anteilige Ansatz eines Teilbetrags für nur einen Teil des Förderzeitraums ist dabei nicht möglich.

Voraussetzungen:

- (erstmalige) Antragstellung im März oder April.
- weder im März noch im April Bezug von Grundsicherung nach dem SGB II
- keine Bewilligung des Sofortprogramms für Künstlerinnen und Künstler.

4. Rückzahlung

Im digitalen Rückmeldebogen errechnen Sie selbst den möglicherweise fälligen Rückzahlungsbetrag. Sofern eine Rückzahlung erforderlich ist, wird Ihnen dies im Zuge der Rückmeldung auf der Grundlage Ihrer Angaben mitgeteilt.

Die **Rückzahlung** ist **abweichend** von Nr. II.3 Ihres Bewilligungsbescheides an die jeweils zuständige Bezirksregierung zu leisten. Die Bankverbindungen lauten wie folgt:

BR Arnsberg: DE64 3005 0000 0004 3000 00

BR Detmold: DE63 3005 0000 0004 3000 18

BR Düsseldorf: DE41 3005 0000 0004 3000 26

BR Köln: DE19 3005 0000 0004 3000 34

BR Münster: DE94 3005 0000 0004 3000 42

Sie finden diese IBAN im Rückmelde-Formular und in der Eingangsbestätigung zu Ihrer Rückmeldung. Es handelt sich um dieselbe IBAN, von der Sie die Überweisung der Soforthilfe erhalten haben.

Bitte **kontrollieren Sie vor einer Überweisung** die Übereinstimmung mit dieser IBAN.

Bei der Überweisung verwenden Sie bitte folgende Angaben, damit Ihre Zahlung zugeordnet werden kann:

Empfänger/Kontoinhaber: Tragen Sie hier bitte die zuständige Bezirksregierung ein, z. B. "Bezirksregierung Köln"

Verwendungszweck Feld 1: <Aktenzeichen laut Bewilligungsbescheid>

Verwendungszweck Feld 2: „Rückzahlung Corona-Soforthilfe“

Eine Ratenzahlung ist möglich und kann ohne weitere Beantragung vorgenommen werden. Es ist aber zwingend darauf zu achten, dass die Rückzahlung vollständig bis zum Abschluss des Förderverfahrens erfolgt ist.

B. Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Novemberhilfe

Der Bund und die Länder haben die sog. Novemberhilfe geschaffen. Zweck dieses Zuschusses ist, die Unternehmen zu unterstützen, die auf Grund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 und der daraus resultierenden corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. –einschränkungen in November 2020 (sog. Lockdown) erhebliche Umsatzaufälle erleiden.

Nachfolgend erläutern wir Ihnen, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um die Novemberhilfe zu erhalten. Nach der Lektüre der Veröffentlichungen des Bundes zu diesem neuen Zuschuss muss man jedoch feststellen, dass dieses Thema recht komplex ist, es sich nicht empfiehlt, den Antrag ohne fachkundigen Berater zu stellen, und dass noch einige rechtliche Zweifelsfragen bestehen, die der Bund noch ausräumen muss.

Die Antragstellung ist seit dem 25. November 2020 über folgende Online-Plattform möglich:

www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de

Der Antrag auf Novemberhilfe muss zulässig und begründet sein.

1. Zulässigkeit des Antrags

Der Antrag auf Novemberhilfe ist zulässig, wenn Sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:

a) Allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzungen

Sie müssen den Antrag (und die spätere Schlussabrechnung) ausschließlich in digitaler Form über das Internet-Portal des Bundes stellen. Ein schriftlicher Antrag ist nicht möglich.

Überdies muss der Antrag innerhalb der Antragsfrist gestellt werden. Die Antragstellung ist bis zum 31. Januar 2021 möglich.

Des Weiteren ist der Antrag in dem Bundesland zu stellen, in dem der Antragsteller ertragsteuerlich geführt wird, also einkommen- oder körperschaftsteuerlich.

b) Antragsfähigkeit

Grundsätzlich gilt, dass der Antrag nur dann zulässig ist, wenn dieser von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer oder Rechtsanwalt geprüft und gestellt wird. Eine eigenständige Antragstellung im eigenen Namen ist dem Antragsteller hingegen nur dann erlaubt, wenn

- dieser ein Soloselbständiger ist,
- der noch keine Überbrückungshilfe (I oder II) beantragt hat und
- wenn die beantragte Novemberhilfe den Betrag von 5.000,00 € nicht überschreitet.

Für den Soloselbständigen ist bei einem Eigenantrag eine Authentifizierung mit Elster-Zertifikat notwendig. Unter www.elster.de erhalten Sie weitere Informationen zur Authentifizierung.

Hinweis:

Der Antragsteller muss im Rahmen der Antragstellung viele Umstände bestätigen, die für den Anspruch auf Novemberhilfe relevant sind. Prüfen Sie bitte, wenn Sie den Antrag selber stellen, sorgfältig, ob Sie tatsächlich alle Voraussetzungen erfüllen. Ansonsten könnten Sie sich später dem Vorwurf eines Subventionsbetrugs ausgesetzt sehen.

2. Begründetheit des Antrags

Wenn Ihr Antrag nach 1. zulässig ist, muss dieser noch begründet sein. Dazu müssen Sie die nachfolgenden unter a) bis j) benannten Voraussetzungen alle erfüllen:

a) Antragsberechtigte

Zunächst müssten Sie berechtigt sein, einen Antrag zu stellen. Dies ist bei den nachfolgenden Unternehmen der Fall. Irrelevant ist dabei, in welchem Wirtschaftsbereich oder in welcher Branche Ihr Unternehmen tätig ist.

(1) Privatwirtschaftliche Unternehmen einschließlich sog. Sozialunternehmen

Privatwirtschaftliche Unternehmen einschließlich Sozialunternehmen können einen Antrag stellen.

Privatwirtschaftliche Unternehmen**Definition:**

Unternehmen in diesem Sinne ist jede rechtlich selbständige Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hat. Bei der Aufnahme der Geschäftstätigkeit nach dem 29. Februar 2020 gilt als Stichtag der 30. September 2020.

Hinweis:

- Die Definition des Unternehmers dient der Abgrenzung zum Soloselbständigen (siehe (3)). Die FAQ des Bundes sind hinsichtlich der Berechnung des „einen“ Mitarbeiters nicht ganz eindeutig. Der Bund meint damit wohl ein Vollzeitmitarbeiter oder alternativ mehrere Mitarbeiter, die rechnerisch eine Vollzeitstelle ergeben. Die Berechnungsgrundlagen werden hier noch dargestellt. Die Unterscheidung zwischen Unternehmer und Soloselbständigen ist relevant für die Bestimmung des Vergleichsumsatzes (siehe e.).
- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Sozialunternehmen**Definition:**

Als Sozialunternehmen gelten nach §§ 51 ff. AO steuerbegünstigte Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen unabhängig von ihrer Rechtsform, sofern sie dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenanzahl) hatten.

(2) Unternehmen in öffentlicher Hand

Auch Unternehmen der öffentlichen Hand können Novemberhilfe beantragen.

Definition:

Der Begriff des Unternehmens in öffentlicher Hand umfasst Unternehmen, deren Anteile sich vollständig oder mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden, die wirtschaftlich am Markt tätig sind und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten (unabhängig von der Stundenzahl) aufgewiesen haben. Diese Unternehmen können auch eine öffentlich-rechtliche Rechtsform aufweisen.

(3) Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Hauptgewerbe

Des Weiteren dürfen selbstredend auch Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe einen Antrag stellen, wenn sie ihre Tätigkeit im Hauptgewerbe betreiben.

Soloselbständige und Angehörige der Freien Berufe

Definition:

Als Soloselbständige gelten Antragsteller, die nicht einen Mitarbeiter beschäftigen. Die Begriffsdefinition „einen Mitarbeiter“ ist noch nicht ganz gesichert (siehe Hinweis zuvor unter (1)). Bei privatwirtschaftlichen Unternehmen jedoch geht man von folgender Berechnungsgrundlage aus:

Als Beschäftigtenzahl soll die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt werden. Die Anzahl der Beschäftigten eines Unternehmens oder Soloselbständigen ist auf der Basis von Vollzeitäquivalenten zu ermitteln (Basis: 40 Arbeitsstunden je Woche). Bei der Bestimmung der Vollzeitäquivalente sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Beschäftigte bis 20 Stunden = Faktor 0,5
- Beschäftigte bis 30 Stunden = Faktor 0,75
- Beschäftigte über 30 Stunden = Faktor 1
- Beschäftigte auf 450 Euro-Basis = Faktor 0,3
- Saisonarbeitskräfte, Arbeitskräfte in Mutterschutz/Elternzeit u. vergleichbar Beschäftigte
- werden berücksichtigt, wenn sie am Stichtag beschäftigt waren.
- Es wird dem Unternehmen überlassen, ob Auszubildende berücksichtigt werden.
- Der Inhaber ist kein Beschäftigter (Ausnahme: Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, die sozialversicherungsrechtlich als angestellt eingestuft werden).

Anmerkung:

Wie erkennbar ist, unterscheidet der Bund (zumindest sprachlich) zwischen den Begriffen „Soloselbständige“ und „Freiberufler“ und knüpft daran teilweise unterschiedliche Rechtsfolgen. Wir können diese Unterscheidung nicht nachvollziehen insbesondere, wenn im Einzelfall ansonsten alle Umstände gleich sind. Wir gehen daher davon aus, dass dies wegen des Gleichbehandlungsgrundsatzes des Artikel 3 Abs. 1 Grundgesetz nicht zulässig ist und beide Unternehmensformen dementsprechend gleichbehandelt werden (müssen). Wir vermuten, dass es sich um ein Versehen handelt. Der Bund will wohl in Wirklichkeit beide Unternehmensformen gleich behandeln. Der Begriff „Soloselbständige“ soll auch die Freiberufler umfassen. Dieser Punkt bedürfte im Zweifel der gerichtlichen Klärung.

Tätigkeit im Hauptgewerbe

Der Soloselbständige bzw. Freiberufler muss seine unternehmerische Tätigkeit auch im Hauptgewerbe ausüben. Dies setzt voraus, dass der Selbständige mindestens 51 % der Summe seiner Einkünfte im Jahr 2019 aus seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit erzielt hat. Bei Aufnahme der Tätigkeit nach dem 31. Oktober 2019, ist auf die Summe der Einkünfte seit Aufnahme der Selbständigkeit abzustellen.

Tätigkeit im Nebengewerbe

Die vorgenannten Unternehmen sind auch dann antragsberechtigt, wenn diese zwar das Tatbestandsmerkmal „Tätigkeit im Hauptgewerbe“ nicht erfüllen, also die Tätigkeit im Nebengewerbe ausführen, und sie aber (dafür) Beschäftigte angestellt haben (wobei hier noch fraglich ist, ob eine Teilzeitkraft ausreicht oder nicht; dies ist auch je nach Art des Antragstellers unterschiedlich formuliert.).

b) Antragsteller:

Wenn Sie nach den Ausführungen zu a) zur Antragstellung berechtigt sind, so muss der Antrag auch von der richtigen Person gestellt werden. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe können nur einen Antrag stellen, unabhängig davon, wie viele Betriebsstätten sie haben.
- Bei Personengesellschaften ist nur einer der Gesellschafter für die Gesellschaft antragsberechtigt.
- Für alle verbundenen Unternehmen darf insgesamt nur ein Antrag gestellt werden.

Verbundene Unternehmen sind u.a.

- Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre/Gesellschafter eines anderen Unternehmens,
- Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss abzugeben,
- auch mehrere Unternehmen, die derselben natürlichen Person oder einer gemeinsam handelnden Gruppe natürlicher Personen (z. B. familiärer Verbund) gehören, sind verbundene Unternehmen, sofern sie ganz oder teilweise in demselben Markt oder in sachlich benachbarten Märkten tätig sind oder
- Besitz- und Betriebsgesellschaften bei steuerrechtlicher Betriebsaufspaltung.

Exkurs zu verbundenen Sozialunternehmen:

Das Konsolidierungsgebot für verbundene Unternehmen gilt nicht für gemeinnützige Unternehmensverbände und gemeinnützige Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten (zum Beispiel mit mehreren Zweckbetrieben), wie bspw. Jugendherbergen und Inklusionsbetriebe.

Für die einzelnen gemeinnützigen Unternehmen oder Betriebsstätten kann jeweils ein eigener Antrag gestellt werden. Hierbei wird jeweils auf die Umsätze (Einnahmen) und Mitarbeiterzahl der antragstellenden Einheit (Verbundunternehmen oder Betriebsstätte) abgestellt.

Für gemeinnützige Unternehmen/Sozialunternehmen gelten einige besondere Voraussetzungen. Auf Grund der Vielzahl der Besonderheiten empfehlen wir, bei Bedarf mit uns Kontakt aufzunehmen.

c) Kein Unternehmen in Schwierigkeiten

Weiterhin darf es sich bei Ihrem Unternehmen nicht um ein solches in Schwierigkeiten handeln.

Grundsätzlich gilt, dass sich der Antragsteller am 31. Dezember 2019 nicht im Sinne von Art. 2 Abs. 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in Schwierigkeiten befunden haben durfte oder falls dies seinerzeit zutraf, in der Folge jedoch zumindest vorübergehend kein Unternehmen in Schwierigkeiten war oder derzeit kein Unternehmen in Schwierigkeiten mehr ist. Von diesem Grundsatz gibt es jedoch weitere Ausnahmen. Falls diese Voraussetzung bei Ihnen relevant ist, sprechen Sie uns gerne darauf an.

d) Vom Lockdown für November Betroffene

Der Antragsteller muss auch als vom Lockdown Betroffener gelten. Der Lockdown begann am 2. November 2020. Von den drei Formen der Betroffenheit muss eine der nachfolgend genannten Formen im konkreten Fall vorliegen:

(1) Direkt Betroffene

Direkt Betroffene sind Antragsteller, die aufgrund von Schließungsverordnungen der Länder die auf dem Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 beruhen - in NRW ist dies die Coronaschutzverordnung vom 30. Oktober 2020 -, den Geschäftsbetrieb einstellen mussten. Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.

Beispiel:

Hotels, Kultureinrichtungen, Messen, Kinos, Fitnessstudios, Gastronomiebetriebe

(2) Indirekt Betroffene

Indirekt Betroffene sind Antragsteller, die nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze im Jahr 2019 mit direkt Betroffenen erzielen. Für die Feststellung der indirekten Betroffenheit kommt es nicht darauf an, ob die Kunden/Auftraggeber des indirekt betroffenen Unternehmens/Soloselbständigen im individuellen Fall auch tatsächlich selbst antragsberechtigt für die Novemberhilfe sind.

Beispiel:

Ein Messebetrieb ist direkt Betroffener. Der durch den Messebetrieb für eine bestimmte Messe beauftragte Veranstalter ist indirekt Betroffener.

Eine Wäscherei ist eine indirekt Betroffene, wenn diese vorwiegend für Hotels arbeitet, die direkt von Schließungsanordnungen betroffen sind.

(3) Über Dritte Betroffene

Über Dritte Betroffene sind Antragsteller, die regelmäßig mindestens 80% ihrer Umsätze in 2019 durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen über Dritte erzielen.

Beispiel:

Wie vor beim Messebetrieb, nur beauftragt der Veranstalter noch regelmäßig einen Caterer mit der Lieferung von Speisen und Getränken. Der Caterer erfüllt dann das Kriterium „über Dritte Betroffener“, wenn er 80% seiner Umsätze durch solche Lieferungen erzielt.

Hinweis:

Nach dem derzeitigen Stand der FAQ des Bundes zur Novemberhilfe gäbe es die Möglichkeit einer Antragstellung für „über Dritte Betroffene“ nur für Einrichtungen der Freizeitgestaltung und für Veranstaltungen, nicht dagegen für Gastronomiebetriebe inkl. Bars, Kneipen u. a. oder Dienstleistungsbetriebe der Körperpflege, wie z.B. Kosmetikstudios. Dies halten wir für ein Versehen. Wir müssen abwarten, ob es hierzu noch eine Klarstellung erfolgt.

e) Bestimmung des Vergleichsumsatzes:

- Vergleichsumsatz ist grundsätzlich der Netto-Umsatz im November 2019. Im Falle von Soloselbständigen kann als Vergleichsumsatz alternativ der durchschnittliche Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde gelegt werden.
- Bei Unternehmen und Soloselbständigen, die nach dem 31. Oktober 2019 ihre Geschäftstätigkeit aufgenommen haben, kann als Vergleichsumsatz der Monatsumsatz im Oktober 2020 oder der monatliche Durchschnittsumsatz seit Gründung gewählt werden.
- Im Falle von verbundenen Unternehmen ist der Vergleichsumsatz ausschließlich jener Teil des Umsatzes, der auf die direkt, indirekt oder über Dritte betroffenen entfällt.
- Umsätze von Gastronomiebetrieben aus Außerhausverkäufen zum ermäßigten Umsatzsteuersatz sind bei der Ermittlung des Vergleichsumsatzes aus dem Gesamtumsatz herauszureichen.

Hinweis:

Für Unternehmen mit mehreren wirtschaftlichen Tätigkeitsfeldern, im Falle von teilweisen Schließungen (sog. Mischbetriebe) gelten besondere Regelungen.

f) Berechnung des Umsatzes:

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz in einem Besteuerungszeitraum i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz bzw. Voranmeldungszeitraum i. S. d. § 18 Abs. 2 und 2a Umsatzsteuergesetz.

Nicht als Umsatz zu berücksichtigen sind:

- Unentgeltliche Wertabgaben (Bsp.: Entnahme von betrieblichen Gegenständen oder Leistungen des Betriebs für private Zwecke des Inhabers)
- Einmalige Umsätze, z. B. Verkauf des zum Anlagevermögen gehörenden Pkw
- Innergemeinschaftliche Erwerbe
- Umsätze eines Unternehmensverbundes, die gleichzeitig Kosten des Unternehmensverbundes darstellen (Leistungsverrechnung innerhalb des Unternehmensverbundes)
- Umsätze aus gewerblicher Vermietung, die optional der Umsatzbesteuerung unterliegen
- Im Falle von Gaststätten im Sinne von §1 des Gaststättengesetzes sind solche Umsätze ausgenommen, die auf Außerhausverkäufe zum ermäßigten Umsatzsteuersatz entfallen.

Erfolgt keine monatliche Abrechnung der Umsätze (zum Beispiel bei Dauerleistungen), ist es zulässig von einer gleichmäßigen Verteilung der Umsätze auszugehen. Bei einer andersartigen Verteilung sind möglichst weitere Kennzahlen als Nachweis hinzuzuziehen.

Ein Umsatz wurde dann in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Umsätze, die im November 2020 nachweislich außerhalb des Leistungszeitraums (also außerhalb der von Schließungen betroffenen Zeit) erzielt wurden, werden nicht berücksichtigt und müssen bei der Antragstellung daher auch nicht mit angegeben werden.

Im Falle der Ist-Versteuerung ist bei der Frage nach der Umsatz-Erzielung auf den Zeitpunkt des Zahlungseingangs abzustellen. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

Sondervoraussetzung bei über Dritte Betroffene:

Tatsächlicher Umsatzrückgang im November 2020 von mindestens 80%

Ein Anspruch auf die Novemberhilfe besteht bei über Dritte Betroffene (siehe zuvor (3)) nur, wenn der Umsatzrückgang im November 2020 beim Antragsteller mehr als 80% beträgt.

Ist aufgrund von belastbaren Anhaltspunkten davon auszugehen, dass ein gebuchter Umsatz beziehungsweise eine Forderung voraussichtlich nicht realisiert wird, darf er im Rahmen der Umsatzabschätzung bzw. -prognose abgezogen werden. Belastbare Anhaltspunkte sind ein laufendes gerichtliches Mahnverfahren, ein Insolvenzantrag des Schuldners oder Umstände von vergleichbarer Tragweite.

g) Gründung des Antragstellers vor dem 1. Oktober 2020

Unternehmen, die nach dem 30. September 2020 neu gegründet worden sind, sind nicht antragsberechtigt. Eine Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger oder an einem anderen Ort, Umfirmierung, Umwandlung sowie der Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit gelten nicht als Neugründung.

h) Einhaltung der beihilferechtlichen Förderregelungen und -grenzen

Durch die Inanspruchnahme der Novemberhilfe (und anderen Soforthilfen des Bundes und der Länder) darf der beihilferechtlich nach der geänderten Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020, ggfs. kumuliert mit dem Höchstbetrag der De-Minimis-Verordnung, zulässige Höchstbetrag nicht überschritten werden.

- Nach der Kleinbeihilfenregelung können grundsätzlich Beihilfen bis 800.000,00 Euro pro Unternehmen vergeben werden, wobei der KfW-Schnellkredit sowie andere Förderungen auf der Grundlage der Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020 (bzw. nachfolgender Änderungsfassungen) voll angerechnet werden (u. a. die Soforthilfen des Bundes sowie die Überbrückungshilfen).
- Nach der allgemeinen De-Minimis-Verordnung dürfen einem einzigen Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren grundsätzlich bis zu 200.000,00 Euro gewährt werden.

Diese Darstellung ist auf Grund seiner Komplexität nicht vollständig und bedarf der Prüfung im Einzelfall. Die Bundesregierung wird die Beträge evtl. noch erhöhen können. Entsprechende Verhandlungen laufen noch.

i) Abgabe von vielfältigen Erklärungen und Angaben

Zusätzlich zu den vorgenannten Voraussetzungen muss der Antragsteller viele Erklärungen abgeben und viele Angaben machen. Diese entnehmen Sie bitte dem elektronischen Antragsformular. Wir können wegen dem großen Umfang dieser Informationen hier leider nicht alle darstellen.

j) Weitere Voraussetzungen

Letztlich müssen Sie noch die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Ausführen der Tätigkeit von einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen Sitz der Geschäftsführung aus,
- Tätigkeit ist bei einem deutschen Finanzamt für steuerliche Zwecke erfasst,
- Geschäftstätigkeit darf nicht vor dem 31. Oktober 2020 dauerhaft eingestellt worden sein.

Hinweis:

Weitere detaillierte Informationen finden Sie bei Bedarf auch unter:

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html> und
<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/novemberhilfe-vollzugshinweise.html>

3. Berechnung und Auszahlung des Zuschusses

Wenn Sie diese vielen unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen erfüllen, Ihr Antrag also zulässig und begründet ist, haben Sie einen Anspruch auf Novemberhilfe. Fraglich ist jetzt noch, wie hoch Ihr Anspruch tatsächlich ist, ob dieser wegen hoher Umsätze im November 2020 zu kürzen ist und wann dieser ausbezahlt wird. Die Berechnung des Zuschusses erläutern wir nachfolgend:

a) Höhe des Zuschusses

Die Höhe des Zuschusses beträgt 75% des Vergleichsumsatzes (siehe zu diesem Begriff die Definition und die Erläuterungen unter A. 2. e)). Die Novemberhilfe wird für den 2. bis 30. November 2020 gewährt.

Beispiel:

Ein Theater hat im November 2019 einen Umsatz von 50.000,00 Euro erzielt, was einem durchschnittlichen Tagesumsatz von 1.667,00 Euro entspricht. Aufgrund einer Landesverordnung darf das Theater vom 2.-30. November 2020 nicht öffnen. Die Höhe der Novemberhilfe beträgt für jeden Tag der Schließung 1.250,00 Euro (75% des durchschnittlichen Tagesumsatzes im Vergleichszeitraum), für den gesamten Zeitraum der Betroffenheit (29 Tage) also 36.250,00 Euro.

b) Kürzung des Zuschusses

Nun ist noch zu prüfen, ob Ihr Anspruch auf Novemberhilfe wegen hoher Umsätze im November 2020 zu kürzen ist. In diesem Monat erzielte Umsätze kürzen den Zuschuss nicht, sofern sie 25% des Vergleichsumsatzes nicht übersteigen. Die während des Leistungszeitraums erzielten Umsätze, die über 25% des Vergleichsumsatzes hinausgehen, werden vollständig auf die Novemberhilfe angerechnet.

Die Novemberhilfe kann übrigens auch zur Deckung privater Lebenshaltungskosten genutzt werden. Dies ist unschädlich für Ihren Anspruch.

c) Überkompensation / Verhältnis zu anderen Hilfen

Der Staat möchte verhindern, dass einem Antragsteller insgesamt eine zu hohe Förderung gewährt wird. Daher ist zu prüfen, ob die dem Antragsteller insgesamt gewährten staatlichen Hilfen zu einer Überkompensation des durch Corona eingetretenen Schadens geführt haben.

Folgende staatliche Leistungen werden daher auf die Novemberhilfe angerechnet:

- Überbrückungshilfe II zeitanteilig für November
- Leistungen aus anderen gleichartigen Corona-bedingten Zuschussprogrammen

Definition:

Als gleichartig gelten andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes, der Länder oder der Kommunen, die ebenfalls der Umsatzkompensation oder der Erstattung von Betriebskosten während des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 dienen wie z.B.

- Kurzarbeitergeld inklusive der Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen
- Versicherungsleistungen auf Grund von Betriebsschließungen bzw. -einschränkungen

Die staatlichen Leistungen werden nur in dem Umfang auf die Novemberhilfe angerechnet, wie diese auf den Zeitraum November 2020 entfallen (sog. zeitanteilige Überschneidung der Förderzeiträume). Der Zahlungszeitpunkt ist nicht relevant. Erhält man die Leistungen nach Erhalt der Novemberhilfe, so ist dies bei der Schlussabrechnung (siehe dazu im Folgenden) anzugeben.

Wird erst die Überbrückungshilfe II beantragt und dann die Novemberhilfe, so ist bei der Antragstellung zur Novemberhilfe die beantragte bzw. erhaltene Überbrückungshilfe II anzugeben. Erfolgt die Antragstellung in umgekehrter Reihenfolge, so ist die Novemberhilfe im Antrag zur Überbrückungshilfe II anzugeben.

Folgende staatliche Leistungen werden nicht auf die Novemberhilfe angerechnet:

- Soforthilfe NRW / Bund
- Überbrückungshilfe I und III
- andere öffentliche Hilfen (nicht Corona-Überbrückungshilfe oder andere Corona-bedingte Zuschussprogramme des Bundes oder der Länder), wie Darlehen (z. B. KfW-Schnellkredit), Tilgungsaussetzungen, Stundungen
- Einnahmen aus abhängigen Beschäftigungsverhältnissen (Arbeitnehmertätigkeit)
- Leistungen der Grundsicherung (ALG II)

Am Ende dieser komplexen Prüfung steht fest, wie hoch Ihr Anspruch auf Novemberhilfe ist. Nunmehr können Sie Ihren Antrag stellen. Wir beraten Sie dabei gern.

d) Auszahlung des Zuschusses

Seit Ende November werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von bis zu 50% der beantragten Novemberhilfe gewährt, höchstens jedoch bis zu 10.000,00 Euro pro Antragsteller.

Im Falle von Soloselbständigen, die einen Antrag im eigenen Namen (also ohne prüfenden Dritten) in Höhe von bis zu 5.000,00 Euro stellen, erfolgt die Abschlagszahlung grundsätzlich in Höhe der beantragten Novemberhilfe.

Die Auszahlung der Abschlagszahlungen hat am 30. November 2020 in NRW begonnen.

4. Schlussrechnung

Nach Ablauf des Novembers 2020 bzw. nach der Bewilligung der Novemberhilfe, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2021, muss der Antragsteller eine Schlussabrechnung über die von ihm empfangenen Leistungen an die Bewilligungsbehörde übermitteln. Auf Aufforderung der Behörde muss der Antragsteller Belege nachreichen. Die für die Antragstellung relevanten Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren. Zu

viel erhaltene Novemberhilfe ist zurückzuzahlen, zu wenig ausgezahlte Beträge werden von der Behörde nachgezahlt.

Der Zuschuss stellt hinsichtlich der Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer eine steuerpflichtige Betriebseinnahme dar, die aber nicht der Umsatzsteuer unterliegt.

C. Außerordentliche Wirtschaftshilfe – Dezemberhilfe

Am 25. November 2020 haben der Bund und die Länder den Beschluss gefasst (abrufbar unter www.bundesregierung.de), die mit gemeinsamen Beschluss vom 28. Oktober 2020 ergriffenen Maßnahmen bis zum 20. Dezember 2020 zu verlängern. Die Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte in NRW mittels Änderung der Coronaschutzverordnung durch das Landesgesundheitsministerium. Die neue Fassung gilt vom 1. bis einschließlich 20. Dezember 2020.

Welche Regelungen, insbesondere zwischen Weihnachten und Neujahr, gelten, bleibt abzuwarten und ist von dem Infektionsgeschehen abhängig. Die Landesregierung NRW hat bereits mitgeteilt, dass sie die zeitweise Öffnung von Beherbergungsstätten, insbesondere Hotels, anstrebt. Dies steht aber noch nicht abschließend fest.

Der Bund hat angekündigt für Dezember 2020 ebenfalls finanzielle Hilfen an die von der Schließung betroffenen Unternehmen zu leisten. Wir gehen davon aus, dass die Regelungen der Novemberhilfen bis zum 20. Dezember 2020 und darüber hinaus - ggfs. in modifizierter Form - verlängert werden.

D. Corona-Überbrückungshilfe I und II

Die Antragsfrist für die Überbrückungshilfe I endete am 9. Oktober 2020. Änderungsanträge können noch bis zum 30. November 2020 gestellt werden. Auf diesem Weg ist es beispielsweise möglich, zusätzliche förderfähige Kosten oder andere Informationen zu ergänzen, die voraussichtlich zu einer Erhöhung der Fördersumme führen werden. Eine Nachzahlung im Zuge der Schlussabrechnung ist nach dem jetzigen Stand nicht möglich.

Die Antragsfrist für die Corona-Überbrückungshilfe II ist bis zum 31. Januar 2021 verlängert worden. Ursprünglich hätten die Anträge bis zum 31. Dezember 2020 gestellt werden müssen.

E. Corona-Überbrückungshilfe III

1. Schaffung der Überbrückungshilfe III

Die bisherigen Überbrückungshilfen sollen über das Jahresende hinaus verlängert und ausgeweitet werden. Die geplante Überbrückungshilfe III soll eine Laufzeit von Januar 2021 bis Juni 2021 haben.

Es soll im Vergleich zur Überbrückungshilfe II weitere Verbesserungen geben, beispielsweise bei der Ansetzbarkeit von Ausgaben für Instandhaltung, Modernisierungsmaßnahmen oder auch Kosten für Abschreibungen. Bei der Höhe sind anstelle von bislang max. 50.000,00 Euro pro Monat künftig bis zu max. 200.000,00 Euro pro Monat Betriebskostenerstattung möglich.

Details zu der Überbrückungshilfe III sollen in der nächsten Zeit veröffentlicht werden.

2. Neues Element der Überbrückungshilfe III: Neustarthilfe für Soloselbständige

Zu den Verbesserungen gehört auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25% des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen. Die Neu-

starthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000,00 Euro und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Die Neustarthilfe ist aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u.ä. anzurechnen.

a) **Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51% aus selbständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem siebenmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50% zurückgegangen ist.

b) **Berechnung der Neustarthilfe**

Um den Referenzumsatz 2019 zu bestimmen, wird der durchschnittliche monatliche Umsatz des Jahres 2019 zugrunde gelegt (Referenzmonatsumsatz). Der Referenzumsatz ist das Siebenfache dieses Referenzmonatsumsatzes. Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1. Oktober 2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1. Juli bis 30. September 2020) wählen.

Beispiele:

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 25 Prozent)
ab 34.286,00 Euro	20.000,00 Euro und mehr	5.000,00 Euro (Maximum)
20.000,00 Euro	11.666,00 Euro	2.917,00 Euro
10.000,00 Euro	5.833,00 Euro	1.458,00 Euro
5.000,00 Euro	2.917,00 Euro	729,00 Euro

c) **Form der Auszahlung**

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden, auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50% des siebenmonatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen. Bei einem Umsatz von 50% bis 70% ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70% und 80% die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80% und 90% drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90%, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500,00 Euro liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

3. **Zeitpunkt der Antragstellung und weitergehende Informationen**

Die Überbrückungshilfe III, die die Neustarthilfe enthalten wird, soll ab dem 1. Januar 2021 gelten. Die Antragstellung soll Anfang des neuen Jahres möglich sein. Die weiteren Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen veröffentlicht.

F. Verlängerung von Abgabefristen für Steuererklärungen und Veröffentlichungsfristen für Jahresabschlüsse

Der Bundessteuerberaterverband und die Steuerberaterkammern bemühen sich, eine generelle Verlängerung der Steuererklärungsfristen und Veröffentlichungsfristen für Jahresabschlüsse zu erwirken. Entsprechende Gespräche finden auf politischer Ebene Anfang Dezember 2020 statt.

G. Stundung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen

Bund, Land, Gemeinden und die Krankenversicherungen haben zu Beginn der Corona-Krise umfangreich und ohne große Voraussetzungen (vor allem Betroffenheit von Corona) Stundungen für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gewährt. Normalerweise sind die Anforderungen deutlich höher und häufig nicht zu erfüllen. Die geringeren Anforderungen gelten zunächst nur bis Ende des Jahres. Wir gehen davon aus, dass diese zeitnah verlängert werden.

Alle Beiträge in dieser Mandanten-Information haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Die Angaben erfolgen jedoch ohne Gewähr und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Diese Information kann eine individuelle Beratung im Einzelfall selbstverständlich nicht ersetzen.